



Amtssigniert. SID2026091184385
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Angeschlagen am 23.09.2026

Abgenommen am 29.09.2026

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umwelt

Mag. Gudrun Hofmann

Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5310
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-WR/B-1887/1-2026

Imst, 17.09.2026

Gemeinde Sölden;

**Errichtung "Notweg" entlang Öztaler Ache samt Uferverbauung, nördlich Kläranlage Sölden –
wasserrechtliches, forstrechtliches und naturschutzrechtliches Verfahren;**

KUNDMACHUNG

Seitens der Gemeinde Sölden wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Imst unter Vorlage von Projektunterlagen die Erteilung der wasserrechtlichen, der forstrechtlichen sowie der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Wiederherstellung eines "Notweges" orographisch rechts entlang der Öztaler Ache samt Wiederherstellung der dortigen Uferverbauung beantragt. Der Bereich befindet sich unmittelbar nördlich der Kläranlage Sölden.

Am 29.07.2026 kam es aufgrund eines Starkregenereignisses im Einzugsgebiet des Wütenbachs (2-8-92-40) zu einem Mureinstoß in die Öztaler Ache, wodurch der Abflussquerschnitt der Öztaler Ache stark eingeengt wurde und die Öztaler Ache rückstaute. Die abgelagerte Geschiebemenge in der Öztaler Ache wird mit ca. 80.000 m³ abgeschätzt. Durch die Mure wurden der Gemeindebauhof und die Kläranlage der Gemeinde Sölden vermurt und stark beschädigt. Weiters führte die Mure zu großen Schäden an der Uferverbauung und am Notweg orographisch rechts zwischen ca. Fluss-km 34,58 bis Fluss-km 34,84, sowie der darin befindlichen Infrastrukturleitungen (Gas, Strom und LWL). Der Notweg dient der Gemeinde Sölden als Ersatzverbindung talauswärts, soweit die Gemeinde Sölden nicht mehr über die B186 Öztalstraße erreichbar ist. Weiters wird der Notweg als Radweg genutzt.

Die Ufersicherung des Notweges war mit einem trocken verlegten Deckwerk aus Wasserbausteinen ausgeführt. Die Ereignisse haben gezeigt, dass die Zerstörung der Uferdeckwerke insbesondere durch das Hinterspülen der Uferverbauungen ausgelöst wurde. Um eine nachhaltigere Sicherung des Notweges umzusetzen, soll die Ufersicherung massiver als vorher errichtet werden.

Die Hochwasserbemessungswerte werden in der Abflussuntersuchung und Gefahrenzonenplanung an der Öztaler Ache in gegenständlichem Gewässerabschnitt wie folgt angegeben:

- HQ30: 243 m³/s
- HQ100: 287 m³/s

- HQ300: 332 m³/s

Maßnahmenbeschreibung

Die orographisch rechten Uferverbauungen sollen als Deckwerk mit schweren Wasserbausteinen in Beton verlegt werden. Das Uferdeckwerk wird auf trocken verlegten Wasserbausteinen fundiert, welche 2,5 m unter der Gewässersohle gegründet werden.

Die in Beton verlegte Bauweise erfolgt oberhalb des Niederwasserspiegels in einer trockenen Baugrube. Zur Herstellung einer trockenen Baugrube soll das vorhandene Murmaterial zur Schüttung einer Baustraße verwendet werden. Dadurch wird eine geordnete Wasserabkehr der fließenden Welle der Öztaler Ache hergestellt.

Hinter dem Uferdeckwerk soll der Notweg mit Magerbeton verfüllt und an der angrenzenden Felswand angeschlossen werden, um einen standsicheren Verbund der Uferverbauung bzw. des Notweges mit dem angrenzenden Fels zu ermöglichen und die Uferschutzbauwerke vor weiteren Hinterspülungen zu schützen.

Das Uferdeckwerk soll mit einer Neigung von 45° errichtet werden.

Der Notweg soll eine Breite von 6,0 m erreichen und orientiert sich am ursprünglichen Bestand.

Die Höhe der Uferverbauung ergibt sich aus einer gemäß Manning-Strickler berechneten Wasserspiegel-lage und der Berücksichtigung eines Geschiebebandes sowie eines Freibords. Gemäß Manning-Strickler wird bei einer 100-jährlichen Abflussmenge eine Wassertiefe von 2,0 m bzw. ein erforderlicher Abfluss-querschnitt von ca. 75 m² berechnet. Unter Berücksichtigung eines Geschiebebandes von 1,5 m und eines Freibords von 1,5 m sollen die Uferverbauungen 5,0 m hoch errichtet werden.

Die Baustellenzufahrt zum Baufeld erfolgt über die noch intakten Bereiche des Notweges.

Im Zuge der laufenden Räumarbeiten an der Öztaler Ache wurden geeignete Wasserbausteine aus der Öztaler Ache entnommen und im Nahbereich der Kläranlage zwischengelagert, um diese für die gegen-ständliche Maßnahme verwenden zu können. Zusätzlich erforderliche Wasserbausteine werden ange-liefert.

Für die Uferverbauungen werden zuerst die Ansatzsteine gesetzt bzw. in die Gewässersohle eingebracht. Darauf wird das Uferdeckwerk abschnittsweise bis zur geplanten Bauhöhe errichtet und oberhalb des Niederwasserspiegels in Beton verlegt bzw. der Notweg mit Beton verfüllt. Die Betonierarbeiten erfolgen im Trockenen und durch die Wasserabkehr gibt es keine Berührungen mit der fließenden Welle der Öztaler Ache. Nach Herstellung der Uferverbauung und des Notweges wird der Bauweg vollständig aus der Ötz-taler rückgebaut und sämtliche Baureste aus dem Fließquerschnitt und den Uferbereichen entfernt. Während der Errichtung der Baustraße muss mit geringen Trübungen gerechnet werden.

Der Baubeginn ist nach Vorliegen der wasser- und der naturschutzrechtlichen Bewilligung geplant. Kalte Witterungsbedingungen im Winter können insbesondere den Zeitraum der Betonierarbeiten beeinflussen. Die Umsetzung der Maßnahmen wird deshalb während der gesamten Niederwasserperiode 2026/2027 erfolgen.

Gewässerzustand, gewässerökologische Begleitplanung

Die Öztaler Ache beschreibt im Projektbereich einen markanten Linksbogen. Die rechte Uferböschung wurde durch den Mureinstoß in weiten Bereichen zerstört. Hinter der Uferverbauung ist eine Felswand. Die Gewässersohle mit dem Hauptabflussbereich weist eine Breite von 23 m bis 30 m auf und ist üblicher-weise mit grobem Geschiebe und großen Steinblöcken bedeckt. Durch den Geschiebeeinstoß am Wüten-bach wurde der Abflussquerschnitt stark verändert und befinden sich insbesondere flussabwärts des Maß-nahmenbereichs mehrere Schotterbänke.

Das Sohlgefälle im betroffenen Abschnitt beträgt bis nach dem Linksbogen rund 3,2% und anschließend ca. 2,2%.

Im Linksbogen ist am orographisch rechten Ufer kein Bewuchs vorhanden. Etwas weiter flussabwärts ist bis Fluss-km 34,62 zwischen dem Notweg und der Öztaler Ache noch spärlicher Bewuchs mit Sträuchern und Nadelgehölzen vorhanden. Zwischen ca. Fluss-km 34,58 und Fluss-km 34,62 ist überwiegend kein Bewuchs mehr vorhanden.

Im NGP 2021 wird der ökologische Zustand als "2, gut" eingestuft.

Der Zustand der Gewässersohle der Öztaler Ache wird keiner Veränderung unterzogen, d.h. nach Herstellung der Ufersicherung wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Diesbezüglich wird angemerkt, dass durch den Mureinstoß des Wütenbachs in die Öztaler Ache derzeit umfangreiche Geschieberäumungen an der Öztaler Ache stattfinden, um den ursprünglichen Zustand der Gewässersohle wieder herzustellen.

Im Umfeld der Maßnahme werden einige Störsteine in die Gewässersohle der Öztaler Ache eingebaut, um eine ökologische Verbesserung im Gewässerbett zu initiieren. Mit der beschriebenen Vorgehensweise bei der Herstellung einer trockenen Arbeitsfläche für den Bagger (Wasserabkehr) kann die Trübung in der fließenden Welle minimiert werden. Das in Beton verlegte Uferdeckwerk kommt mit der fließenden Welle der Öztaler Ache nicht in Berührung.

Durch die geplanten Maßnahmen werden die Gst.Nr. 3581/1, 6648/2, 3582, 331, 3668 und 6852/1, alle Grundbuch 80110 Sölden, berührt.

Der betroffene Bereich befindet sich innerhalb des Fischereirevier 3016. Fischereiberechtigt ist die Gemeinde Sölden.

Leitungseinbauten

Vor dem Mureinstoß befanden sich im Notweg die Gasleitung der TIGAS, die 30kV-Leitung der TINETZ/ TIWAG sowie die LWL-Leitung der Gemeinde Sölden. Nach Rücksprache mit den Leitungsbetreibern sollen diese Leitungen aufgrund der mehrmaligen Zerstörungen nicht mehr im Notweg mitverlegt werden. Derzeit sollen die Leitungen provisorisch an der Felswand montiert werden. Langfristig sollen die Leitungen mittels gelenkter Spülbohrung mind. 5 m unter der ursprünglichen Gewässersohle entlang der Problemstelle gebohrt werden. Die Leitungseinbauten werden somit durch das gegenständliche Bauvorhaben nicht berührt.

Forstrechtlich wurde die Erteilung der Bewilligung zur dauernden Rodung folgender Waldteilflächen zu vorgenanntem Zweck beantragt:

Grundstück	Katastralgemeinde	Gesamtfläche	dauernde Rodefläche
3668	80110 Sölden	1.776.651 m ²	1.213 m ²
3582	80110 Sölden	14.810 m ²	1.029 m ²
6852/1	80110 Sölden	620.189 m ²	83 m ²
3582	80110 Sölden	14.810 m ²	284 m ²
331	80110 Sölden	2.840 m ²	48 m ²
Gesamtflächen Rodung			2.657 m ²

Naturschutzrechtlich wird die Öztaler Ache sowie der 5 m-Uferschutzbereich der Ache orographisch rechts berührt. Das Projektgebiet liegt zudem am westlichen Rand des Ruhegebietes Stubai Alpen und wird das Schutzgebiet allenfalls – soweit dies anhand der eingetragenen Schutzgebietsgrenzen ersichtlich ist – randlich berührt.

Zu gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025, den §§ 12a, 13, 14, 41, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018 (WRG 1959), sowie den §§ 17 ff Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 144/2023 (Forstgesetz 1975 – ForstG), und den §§ 7, 11, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2025 (TNSchG 2005), unter Berücksichtigung der Verordnung der Landesregierung vom 02.05.2006 über die Erklärung eines Teiles der Stubaier Alpen in den Gemeinden Längenfeld, Neustift im Stubaital, St. Sigmund im Sellrain, Sölden und Umhausen zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Stubaier Alpen) , LGBl. Nr. 45/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 86/2025, eine mündliche Verhandlung am

Montag, den 28.09.2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 14:00 Uhr

vor Ort: Treffpunkt Gst. 6648/2, KG Sölden, unmittelbar nördlich der Kläranlage Sölden

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, und im Gemeindeamt Sölden zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann